

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2209 und 2294

Urteil Nr. 147/2002
vom 15. Oktober 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 205 ff., 265 und 266 von Kapitel XXII des durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes, gestellt vom Appellationshof Antwerpen und vom Strafgericht Turnhout.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzendem A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 27. Juni 2001 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministeriums gegen J. Jansen und M. Van Neer, dessen Ausfertigung am 2. Juli 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 205 ff. von Kapitel XXII des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die Strafverfolgung und das Verfahren in bezug auf Zoll und Akzisen, im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen, dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als die Instanz, die neben den Ermittlungen auch einseitig, nicht im kontradiktorischen Verfahren die chemische Laboruntersuchung und die Untersuchung der Buchhaltung führt, mit deren Ergebnissen die Beschuldigung steht oder fällt ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2209 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 19. November 2001 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministeriums gegen die Kempnaers Brandstoffen GmbH und andere, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Turnhout folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« - Verstoßen die Artikel 205 ff. von Kapitel II [zu lesen ist: XXII] des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 [zu lesen ist: 10] und 11 der Verfassung, indem die Strafverfolgung und das Verfahren in bezug auf Zoll und Akzisen, im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen, dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als die Instanz, die neben den Ermittlungen auch einseitig, nicht im kontradiktorischen Verfahren die technische Untersuchung und die Untersuchung der Buchhaltung führt, mit deren Ergebnissen die Beschuldigung steht oder fällt?

- Verstößt Artikel 265 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Diskriminierung gegenüber dem allgemeinen Strafrecht beinhaltet, soweit diese Bestimmung von einer objektiven und fast absoluten strafrechtlichen Haftung einer Person für die Handlungen ihrer Angestellten, Arbeiter, Hausangestellten oder weiterer von ihr entlohnter Personen ausgeht?

- Verstoßen die Artikel 265 § 3 und 266 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll- und Akzisen, welche sich auf die strafrechtliche Haftung beziehen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie eine Diskriminierung gegenüber dem allgemeinen Strafrecht beinhalten, soweit diese Bestimmungen den Strafrichter noch für zuständig halten, nach dem strafrechtlichen Urteil über die zivilrechtliche Klage zu befinden? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2294 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2209 und die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2294 (Artikel 205 ff. von Kapitel XXII des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes)

B.1. Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2209 und die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2294 beziehen sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 205 ff. von Kapitel XXII des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes (AZAG) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern, im Gegensatz zum gemeinen Strafprozeßrecht, bezüglich der Zoll- und Akzisenangelegenheiten die Strafverfolgung und das Strafverfahren im allgemeinen, die chemische Laboruntersuchung, die technische Untersuchung und die Untersuchung der Buchhaltung im besonderen dem « Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung » nicht die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit böten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftrete als « die Instanz, die neben den Ermittlungen auch einseitig, nicht im kontradiktorischen Verfahren, die [...] Untersuchung [...] führt, mit deren Ergebnissen die Beschuldigung steht oder fällt ».

B.2. Die Artikel 205 ff. von Kapitel XXII des AZAG lauten:

« Art. 205. Wenn die Zoll- und Akzisenbeamten feststellen, daß die Rechnungsbücher, die Geschäftsbücher und die Handelsdokumente eines Kaufmanns Angaben enthalten, die nicht übereinstimmen mit den Angaben hinsichtlich des An- und Verkaufs von mit Zöllen oder Akzisen belegten Waren oder von Waren, für die bei der Ein- oder Ausfuhr Beträge genehmigt werden können, dann können, bis zum Beweis des Gegenteils, diese Bücher und Dokumente zum Nachweis der Feststellung eines Zoll- oder Akzisenbetrugs herangezogen werden. »

« Art. 206. § 1. Die Beamten dürfen bei der Kontrolle des Zoll- oder Akzisenguts Gratisproben entnehmen. Ebenfalls dürfen sie in den ihrer Kontrolle unterliegenden Fabriken Gratisproben von den Grundstoffen, den im Herstellungsprozeß befindlichen Stoffen und den Endprodukten nehmen.

§ 2. Die Deklaranten und die Fabrikanten müssen auf Verlangen gratis die für die Aufnahme der Proben bestimmten Behälter zur Verfügung stellen.

§ 3. Im Falle einer aufgrund der Methode oder der Menge strittigen Probeentnahme entscheiden die zu diesem Zweck durch den Finanzminister bezeichneten Beamten. »

« Art. 207. § 1. Fabrikanten und Kaufleute, die mit Akzisen belegte Produkte herstellen oder mit ihnen handeln, sind, bei sonstiger Buße in Höhe von tausend bis zehntausend Franken, verpflichtet, jeder Aufforderung durch Beamte der Zoll- und Akzisenverwaltung nachzukommen, ihre Rechnungen, Geschäftsbücher und andere Buchhaltungsdokumente zwecks notwendig erachteter Einsichtnahme an Ort und Stelle vorzulegen.

§ 2. Der Finanzminister bezeichnet die Kategorie von Beamten, die über besondere Befugnis verfügen, um Einsichtnahme in die genannten Rechnungen, Bücher oder Unterlagen zu fordern. »

« Art. 208. § 1. Um dem Betrug vorzubeugen, ist der Finanzminister bevollmächtigt, in den Betrieben und Fabriken, in denen mit Akzisen belegte Produkte hergestellt werden, Kontrolle und Regelung der Tätigkeiten entsprechend den von ihm selbst festzulegenden Grundlagen zu organisieren. Übertretungen werden, wenn sie nicht schon durch eine andere Gesetzesbestimmung mit Strafe belegt werden, mittels von ihm angeordneter Maßnahmen mit einer Buße von fünftausend bis fünfundzwanzigtausend Franken bestraft.

§ 2. Auch kann er von den Personen, in deren Betrieben und Fabriken eine Kontrolle organisiert worden ist, die entsprechenden Auslagen zurückverlangen. In den Fällen, in denen es notwendig ist, wird diese Rückforderung gemäß den Bestimmungen von Artikel 313 und Artikel 314 mittels Zwangsmaßnahmen erfolgen. »

« Art. 209. Die Personalmitglieder der Ermittlungsdienststelle des Hohen Kontrollausschusses verfügen bei der Ermittlung und Feststellung des Betrugs über die gleiche Vollmacht wie die Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung. »

« Art. 210. § 1. Die Verwaltungsdienststellen des Staates, einschließlich der Staatsanwaltschaften und der Kanzleien der Höfe und Gerichte, sowie die Verwaltungen der Provinzen und Gemeinden und die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten sind verpflichtet, auf Aufforderung eines Beamten einer der mit der Veranlagung oder Eintreibung der Steuern beauftragten staatlichen Verwaltungen diesem Beamten alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen zu erteilen, ihn an Ort und Stelle alle in ihrem Besitz befindlichen Akten, Schriftstücke, Register und Dokumente einsehen zu lassen und ihn alle Informationen, Abschriften oder Auszüge nehmen zu lassen, die dieser Beamte für notwendig erachtet, um die Veranlagung oder Eintreibung der durch den Staat erhobenen Steuern zu gewährleisten.

Unter öffentlichen Einrichtungen müssen, dem Geist dieses Gesetzes entsprechend, die Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen, Anstalten und Dienste verstanden werden, an deren Verwaltung der Staat sich beteiligt, denen der Staat eine Garantie gewährt, deren Tätigkeiten durch den Staat kontrolliert werden oder deren Direktionspersonal durch die Regierung auf deren Vorschlag hin oder mit ihrer Genehmigung bezeichnet wird.

Die mit Gerichtsverfahren verbundenen Akten, Schriftstücke, Register und Dokumente oder Informationen dürfen jedoch nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Generalprokurators oder Generalauditors eingesehen werden.

Absatz 1 ist weder auf das Postscheckamt, auf das Nationalinstitut für Statistik noch auf die Kreditinstitute anwendbar. Andere Abweichungen von dieser Bestimmung können mittels durch den Finanzminister mitunterzeichneter königlicher Erlasse eingeführt werden.

§ 2. Jede Information, jedes Schriftstück, jedes Protokoll oder jede Akte, entdeckt oder erhalten von einem Beamten einer staatlichen Steuerverwaltung in Ausübung seiner Funktion, sei es direkt oder durch Intervention eines der obengenannten Dienste, kann durch den Staat für die Ermittlung jeder kraft der Steuergesetze geschuldeten Summe herangezogen werden.

Dennoch können zur Registrierung eingereichte Protokolle und Sachverständigenberichte in bezug auf Gerichtsverfahren durch die Verwaltung nur dann hinzugezogen werden, wenn sie dafür die in § 1 Absatz 3 vorgesehene Zustimmung erhalten hat.

§ 3. Jeder Beamte einer staatlichen Steuerverwaltung, der ordnungsgemäß mit einer Kontrolle oder Untersuchung im Zusammenhang mit der Anwendung einer bestimmten Steuer bei einer natürlichen Person oder einer juristischen Person beauftragt ist, ist von Rechts wegen bevollmächtigt, alle Informationen zu ermitteln oder einzuholen, die die korrekte Eintreibung aller anderen, durch diese Personen geschuldeten Steuern gewährleisten können. »

B.3.1. Der Ministerrat führt an, daß sich die Artikel 205 ff. von Kapitel XXII des AZAG nicht auf eine chemische Laboruntersuchung, eine technische Untersuchung oder eine Untersuchung der Buchhaltung bezögen, so daß der Hof seine Verfassungsmäßigkeitskontrolle auf den Vergleich der Strafverfolgung und des Strafverfahrens im allgemeinen in bezug auf Zoll und Akzisen mit der Strafverfolgung und dem Strafverfahren im gemeinen Strafprozeßrecht beschränken müsse.

B.3.2. Mit den Artikeln 205 ff. von Kapitel XXII des AZAG sollen den Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung im Rahmen der Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung Sonderbefugnisse eingeräumt werden. Die beanstandeten Bestimmungen beziehen sich auf Kontrollmaßnahmen, die von ihnen ergriffen werden können.

Aus den Verweisungsbeschlüssen und den Schriftsätzen der Parteien kann jedoch abgeleitet werden, daß sich die präjudiziellen Fragen nur auf die Artikel 205 und 206 des AZAG beziehen.

B.3.3. Der Hof beschränkt seine Untersuchung deshalb auf die Artikel 205 und 206 des AZAG.

In Hinsicht auf Artikel 205 des AZAG

B.4. Artikel 205 des AZAG führt einen « Nachweis der Feststellung eines Zoll- oder Akzisenbetrugs » ein zu Lasten des Kaufmannes, dessen Rechnungsbücher, Geschäftsbücher oder Handelsdokumente Angaben enthalten, die bezüglich des An- und Verkaufs von mit Zöllen oder Akzisen belegten Waren oder von Waren, für die bei Ein- oder Ausfuhr Beträge genehmigt werden können, keine Übereinstimmung aufweisen; dieser Nachweis gilt « bis zum Beweis des Gegenteils ».

B.5. Aus den Angaben des Dossiers wird ersichtlich, daß der Hof darüber befragt wird, ob eine « Betrugsvermutung » und eine « Umkehr der Beweislast », die von der im gemeinen Recht geltenden Unschuldsvermutung abweichen, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind.

B.6.1. Der Gesetzgeber wollte mit der Annahme der Bestimmungen des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes ein eigenes System für strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung entwickeln, um den Umfang und die Häufigkeit des Betrugs auf diesem besonders technischen und oft grenzüberschreitendem, zu einem großen Teil durch eine ausgedehnte europäische Regelung beherrschtem Gebiet zu bekämpfen. Der Umstand, daß der Gesetzgeber

in dieser spezifischen Angelegenheit vom gemeinen Recht abgewichen ist, ist als solcher nicht diskriminierend.

B.6.2. Es muß aber untersucht werden, ob die beanstandete Bestimmung nicht zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied führen kann zwischen den Personen, die wegen Verstöße gegen das AZAG verfolgt werden, und den Personen, die wegen Verstöße gegen andere Strafbestimmungen verfolgt werden.

B.7.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Juni 1976, mit dem die beanstandete Bestimmung des AZAG eingefügt wurde, geht hervor, daß der Gesetzgeber vermeiden wollte, daß einige Steuerhinterzieher geltend machen würden, daß die bei ihnen gefundenen Schriftstücke oder Angaben mit dem vermuteten Betrug nichts zu tun hätten. Außerdem bezieht sich die Betrugsvermutung nur auf die Verrichtungen, für die nicht übereinstimmende Schriftstücke gefunden werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1975-1976, Nr. 709/2, SS. 5-6).

B.7.2. Wenn feststeht, daß die Rechnungsbücher, die Geschäftsbücher oder die Handelsdokumente eines Kaufmanns Angaben enthalten, die nicht mit den Angaben übereinstimmen, die sich auf den An- und Verkauf beziehen von mit Zöllen und Akzisen belegten Waren oder von Waren, für die Beträge bei der Ein- und Ausfuhr genehmigt werden können, dann darf der Gesetzgeber davon ausgehen, daß Betrug vorliegt und daß der Kaufmann, dem die Rechnungsbücher, die Geschäftsbücher oder die Handelsdokumente gehören, normalerweise die Person ist, die den Betrug begangen hat. Diese Regel führt zwar zu einem Behandlungsunterschied, insoweit sie vom Grundsatz abweicht, dem zufolge die Beweislast der verfolgenden Partei obliegt. Aber diese Abweichung ist unter dem Gesichtspunkt der in B.6.1 und B.7.1 angegebenen Gründe gerechtfertigt, und zwar aufgrund des Umstands, daß wegen der Mobilität der Waren, für die Zölle und Akzisen geschuldet werden, Verstöße gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung nur schwer nachweisbar sind.

Auch wenn es vorkommen kann, daß die festgestellte Diskrepanz auf einem rein materiellen Irrtum beruht oder daß der Betrug ohne Wissen des Kaufmannes begangen wurde, verstößt doch die beanstandete Bestimmung nicht in unverhältnismäßiger Weise gegen die Unschuldsvermutung, da sie einerseits den Beweis des Gegenteils mit allen vom Richter zu berücksichtigenden Beweismitteln einräumt, und da andererseits die Umkehrung der

Beweislast nur erfolgt bei Anzeichen von Betrug in den in Artikel 205 des AZAG aufgeführten Schriftstücken, die der Betreffende aufgestellt hat oder aufstellen mußte.

B.7.3. Artikel 205 des AZAG ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Hinsicht auf Artikel 206 des AZAG

B.8. Der Hof wird darüber befragt, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, daß Artikel 206 des AZAG den Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung die Befugnis verleiht, Gratisproben zu entnehmen, da die Probeentnahme « einseitig » und « nicht kontradiktorisch » sei.

B.9.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß zwischen der Kategorie von Personen, die wegen Zoll- und Akzisenvergehen beschuldigt würden, und der Kategorie von Personen, die wegen Vergehen gegen das gemeine Recht beschuldigt würden, kein Unterschied bestehe, da der Beschuldigte, unbeschadet darum, ob es sich um ein Zollvergehen oder um ein gemeinrechtliches Vergehen handle, kein Recht auf Erwiderung hinsichtlich der Probeentnahme in der Voruntersuchung habe.

B.9.2. Die Sachverständigenuntersuchung im gemeinen Strafrecht kann im Stadium der Voruntersuchung oder der gerichtlichen Untersuchung kontradiktorisch durchgeführt werden, wenn der Magistrat, der dies anordnet, der Auffassung ist, daß die kontradiktorische Beschaffenheit dem inquisitorischen Strafverfahren in diesen Stadien nicht schade - einem vom Gesetzgeber beabsichtigten Stadium, um einerseits unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung zu vermeiden, daß Personen unnötigerweise in Mißkredit geraten, und um andererseits im Hinblick auf die Effizienz schnell handeln zu können, ohne die Schuldigen zu warnen.

B.9.3. Die Einrede des Ministerrats wird abgewiesen.

B.10.1. Der Behandlungsunterschied zwischen einer Person, die im gemeinen Strafrecht eine Probeentnahme hinnehmen muß, und einer Person, die aufgrund der Zoll- und Akzisen gesetzgebung eine Probeentnahme hinnehmen muß, beruht aufgrund der Beschaffenheit der durch das Gesetz beschriebenen Vergehen auf einem objektiven Unterscheidungskriterium. Dieses Unterscheidungskriterium ist zweckdienlich. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juni 1951, das die beanstandete Bestimmung in das AZAG eingefügt hat, geht hervor, daß der Gesetzgeber dem Zoll die angemessene Erfüllung seiner Aufgabe nicht mit der Vorenthaltung der Möglichkeit, dem Zollgut zwecks Feststellung der Art, des Alkoholgehalts, des Zuckergehalts etc. Proben zu entnehmen, erschweren wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1950-1951, Nr. 10, S. 3), da für die Ermittlung einiger Schmuggelpraktiken diese Probeentnahmen unentbehrlich sind (*Parl. Dok.*, Senat, 1950-1951, Nr. 329, SS. 1 und 3).

B.10.2. Der Hof muß noch untersuchen, ob diese Probeentnahme nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Verteidigung einschränkt.

B.10.3. Die Ergebnisse der Probeentnahme können von den Beschuldigten nur vor dem Tatrichter beanstandet werden, ohne daß die Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung in der Voruntersuchung ein Recht auf Erwiderung gewährleisten müssen. Außerdem bestimmt Artikel 206 § 3 des AZAG, daß die vom Finanzminister für die Erfüllung dieser Aufgabe bestimmten Beamten die Streitfälle bezüglich der Methode und der Menge der Probeentnahme beilegen.

B.10.4.1. Der Gesetzgeber wollte bestimmte betrügerische Praktiken unterbinden, indem er im Hinblick auf die Effizienz die Möglichkeit haben wollte, schnell zu handeln, ohne die Beschuldigten zu warnen. Diese Zielsetzung ist derart beschaffen, daß der Gesetzgeber sie als vorrangig ansehen konnte.

Selbst der Umstand, daß die Ergebnisse der Probeentnahme in einem Protokoll wiedergegeben werden, das kraft Artikel 272 des AZAG besonders beweiskräftig ist, ist nicht derart beschaffen, daß daraufhin Artikel 206 des AZAG seine Rechtfertigung entzogen würde. Der Rechtsprechung des Kassationshofes zufolge darf bezüglich dieses Protokolls der

Gegenbeweis mit Hilfe aller durch den Richter zu beurteilenden Beweismittel erbracht werden.

B.10.4.2. Die Bestimmung, der zufolge die Streitfälle bezüglich der Methode und der Menge der Probeentnahme von den durch den Finanzminister zu diesem Zweck beauftragten Beamten beigelegt werden, entzieht den Betroffenen nicht das Recht, die diesbezüglichen Entscheidungen vor dem Richter anzufechten. Übrigens ist der Richter in seinem Urteil durch keinen einzigen Text an die Entscheidungen der Beamten gebunden, da die besondere gesetzliche Beweiskraft des Protokolls, in dem die Resultate der Probeentnahme aufgeführt sind, nur an die persönlich von dem Protokollanten erfolgten Feststellungen gebunden ist.

B.10.5. Artikel 206 des AZAG ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2209 und die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2294 müssen verneinend beantwortet werden.

Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2294 (Artikel 265 des AZAG)

B.12. Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2294 bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 265 des AZAG mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « soweit diese Bestimmung von einer objektiven und fast absoluten strafrechtlichen Haftung einer Person für die Handlungen ihrer Angestellten, Arbeiter, Hausangestellten oder weiterer von ihr entlohnter Personen ausgeht ».

B.13. Artikel 265 des AZAG lautet:

« § 1. Alle Kaufleute, Händler, Hersteller, Gewerbetreibenden, Schiffer, Fuhrleute und anderen Personen, die wegen ihres Handels oder Berufs, und Privatpersonen, die wegen ihrer besonderen Geschäfte in irgendeiner Beziehung zur Verwaltung stehen, werden diesbezüglich für die Handlungen ihrer Angestellten, Arbeiter, Hausangestellten oder weiterer von ihnen entlohnter Personen verantwortlich sein, insofern diese Handlungen sich auf die von ihnen ausgeübte Berufstätigkeit beziehen.

§ 2. Wenn gegen solche Kaufleute oder andere in § 1 angegebenen Personen protokolliert wird wegen Betrugs oder anderer Vergehen gegen dieses Gesetz oder gegen die Sondergesetze, und wenn sie zu ihrer Entschuldigung geltend machen wollen, daß dies durch ihre Angestellten, Hausangestellten oder Arbeiter ohne ihr Wissen geschehen ist, werden ihnen dennoch, trotz ihrer Unwissenheit hinsichtlich der Tat, die Bußen auferlegt, die für solche Vergehen verhängt werden.

§ 3. Die natürlichen Personen oder die Rechtspersonen sind zivilrechtlich und solidarisch haftbar für die Geldbußen und Kosten als Folge der Verurteilungen, die in Anwendung der Zoll- und Akzisengesetze gegen ihre Angestellten oder Verwalter, Geschäftsführer oder Liquidatoren wegen der von ihnen in dieser Eigenschaft begangenen Straftaten erlassen wurden. »

B.14.1. Der Ministerrat macht geltend, daß die präjudizielle Frage bezüglich Artikel 265 § 3 des AZAG einer faktischen Grundlage entbehre, da die in dieser Bestimmung enthaltene Regelung nur die zivilrechtliche und solidarische Haftung des Auftraggebers behandle.

B.14.2. Artikel 265 § 3 des AZAG hat aber nichts mit der in Artikel 265 §§ 1 und 2 geregelten strafrechtlichen Haftung des Auftraggebers zu tun. Somit untersucht der Hof nicht die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung.

B.15. Die in Artikel 265 § 1 festgelegte Haftung ist laut Feststellung des Kassationshofes strafrechtlicher Art und allgemein in dem Sinne, daß sie sich auf die Taten eines jeden erstreckt, der, entlohnt oder nicht, der in diesem Artikel genannten Person, hier « Auftraggeber » genannt, bei ihrer Tätigkeit oder in ihrem Betrieb hilft oder sie ersetzt, vorausgesetzt, diese Verstöße stehen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Auftraggebers.

Derselben Rechtsprechung zufolge erstreckt sich diese Haftung auf alle Arten von Strafen, einschließlich der Gefängnisstrafe. Sie beschränkt sich jedoch auf die Zahlung der Buße, wenn der Auftraggeber nachweist, daß das betreffende Vergehen ohne sein Wissen begangen wurde (Artikel 265 § 2 des AZAG).

B.16. Mit den obengenannten Bestimmungen wollte der Gesetzgeber sicherstellen, daß der Auftraggeber sich nicht mit der Behauptung, er habe mit dem von seinem Personal begangenen Verstoß nichts zu tun, auf seine Unschuld würde berufen können. Der

Gesetzgeber wollte deshalb den Auftraggeber haftbar machen, der seiner Meinung nach als erster von dem Betrug, von dem er angeblich nichts gewußt habe, profitieren würde.

B.17.1. Die den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten müssen kraft Artikel 11 der Verfassung ohne Diskriminierung aufrechterhalten bleiben. Diese Rechte und Freiheiten enthalten die Garantien, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts ergeben.

B.17.2. Indem er dem Auftraggeber die strafrechtliche Haftung für die Handlungen seiner Angestellten anlastet, nimmt der Gesetzgeber an, daß dieser Auftraggeber nicht nur von dem Betrug profitiert, sondern auch daran beteiligt war.

B.17.3. Einerseits können die verfolgenden Behörden aufgrund der allgemeinen Bestimmungen von Kapitel VII des Strafgesetzbuches über die «Teilnahme mehrerer Personen an demselben Verbrechen oder Vergehen» nachweisen, daß der Auftraggeber eventuell Mittäter oder Mitwisser des Zollvergehens ist. Der Gesetzgeber kann zwar, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, ein eigenes, vom gemeinen Recht abweichendes System für Ermittlung, Feststellung und Verfolgung zur Bekämpfung des Umfangs und der Häufigkeit des Zoll- und Akzisenbetrugs entwickeln. Er kann auch die Elemente festlegen, die den Verstößen gegen diese Regeln eigen sind, da ihre Bestrafung oft erschwert wird durch die Anzahl der Personen, die an dem Handel mit und dem Transport der Güter, für die diese Abgaben geschuldet werden, beteiligt sind. Aber aufgrund des allgemeinen und unwiderlegbaren Charakters der in der beanstandeten Bestimmung festgelegten Vermutung wird dieses Ziel erreicht, indem das grundlegende Prinzip des persönlichen Charakters der Strafen schwerwiegend beeinträchtigt wird.

B.17.4. Andererseits muß bezüglich der Sorge des Gesetzgebers, die Zahlung der Bußen zu erleichtern und den Auftraggeber zu veranlassen, seinen Angestellten Zollvergehen zu untersagen, bemerkt werden, daß Artikel 265 § 3 des AZAG den Auftraggeber zivilrechtlich haftbar macht für die Bußen und Kosten, zu denen seine Angestellten verurteilt wurden. Diese Bestimmung ist dergestalt, daß sie den Auftraggeber davon überzeugen muß, nur vertrauenswürdige Mitarbeiter zu beschäftigen und eine wirkliche Aufsicht über sie auszuüben.

B.17.5. Daraus folgt, daß die beanstandete Vermutung, die zu dem Grundsatz des persönlichen Charakters der Strafen im Widerspruch steht, trotz der in Paragraph 2 der beanstandeten Bestimmung enthaltenen Abschwächung, auf unverhältnismäßige Weise die Grundsätze beeinträchtigt, die die Beweislast in Strafsachen regeln müssen.

B.18. Die zweite, auf die strafrechtliche Haftung des Auftraggebers sich beziehende präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2294 muß positiv beantwortet werden.

Die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2294 (Artikel 265 § 3 und Artikel 266 des AZAG)

Die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2294 bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 265 § 3 und 266 des AZAG mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « soweit diese Bestimmungen den Strafrichter noch für zuständig halten, nach dem strafrechtlichen Urteil über die zivilrechtliche Klage zu befinden ».

B.20. Artikel 266 des AZAG lautet:

« § 1. Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in Sondergesetzen und unbeschadet der Bußen und Schulderklärungen zugunsten der Staatskasse sind die Straftäter, ihre Mitwisser und die für die Straftat haftbaren Personen solidarisch zur Zahlung der betrügerisch der Staatskasse vorenthaltenen Steuern und Abgaben, sowie der eventuell geschuldeten Verzugszinsen verpflichtet.

§ 2. Die in einer Angelegenheit eingetriebenen Beträge werden vorrangig zur Zahlung der Verzugszinsen und der Steuern und Abgaben verwendet. »

B.21.1. Der Ministerrat macht geltend, daß die präjudizielle Frage einer faktischen Grundlage entbehre, da diese Bestimmungen sich nicht auf die auf Zoll- und Akzisenangelegenheiten anwendbare Regel bezögen, der zufolge der Richter, bei dem die Strafverfolgung anhängig sei, selbst im Falle eines Freispruchs über die zivilrechtliche Klage auf Zahlung der hinterzogenen Zölle und Akzisen befände. Diese Zuständigkeit ist in Artikel 283 des AZAG vorgesehen.

B.21.2. Die Artikel 265 § 3 und 266 des AZAG beziehen sich tatsächlich nicht auf die auf Zoll- und Akzisenangelegenheiten anwendbare Regel, der zufolge der Richter, bei dem die Strafverfolgung anhängig ist, selbst im Falle eines Freispruchs über die zivilrechtliche Klage auf Zahlung der hinterzogenen Zölle und Akzisen befindet. Diese Angelegenheit ist in Artikel 283 des AZAG geregelt, über den der Hof in seinem Urteil Nr. 38/2002 vom 20. Februar 2002 geurteilt hat.

Demnach bedarf die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2294 keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Die Artikel 205 und 206 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. Artikel 265 §§ 1 und 2 desselben Gesetzes verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

3. Die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2294 bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter J.-P. Moerman bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts